

Kundeninformation zur Neuregelung ab 01.01.2022

Der Europäische Gerichtshof hat 2018 entschieden, dass Deutschland die EU-Regelungen zur Umsatzbesteuerung von Reiseleistungen (Art. 306ff. EU-Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) u.a. insoweit nicht korrekt umgesetzt hat, als die Margensteuer (§ 25 UStG) nur im B2C Bereich (Umsätze an Endkunden) angewendet wird. Bereits im Dezember 2019 wurde das deutsche Umsatzsteuergesetz entsprechend angepasst, aufgrund einer Übergangsregelung (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 24. Juni 2021) tritt diese Änderung am 1. Januar 2022 (maßgeblich ist das Datum der Reise) in Kraft.

Wichtiger Hinweis:

Die nachfolgende Änderung betrifft nicht solche Leistungen, die wir mit eigenen Mitteln erbringen, insbesondere also unser Agenturhonorar für Planungsarbeiten. Hier gilt weiterhin die Regelbesteuerung und wir stellen die Rechnungen wie gewohnt aus.

Die Änderung für die Besteuerung von Reiseleistungen, die wir im eigenen Namen einkaufen und an Sie weiterberechnen, hat folgende gravierende Auswirkungen:

1. Wir können aus Reisevorleistungen (z.B. Rechnungen von Hotels, Transportunternehmen etc.), keinen Vorsteuerabzug mehr geltend machen.
2. Weil in der Rechnung über Reiseleistungen keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden darf (§ 14a (6) UStG), verlieren Sie die Möglichkeit, aus diesen Rechnungsbeträgen den Vorsteuerabzug geltend zu machen.
3. Hotel/Transfer als originäre Reiseleistungen infizieren andere Leistungen (z.B. Verpflegung; Betreuung durch Reiseleiter; Besichtigungen, Sport- und sonstige Animationsprogramme, Restaurants, Meetingräume inkl. Technik etc), auch für diese Leistungen entfallen Steuerausweis und Vorsteuerabzug. Zu beachten: Separate Kundenverträge, Bestellungen und/oder Rechnungen von der Agentur lösen diese Problem nicht, maßgeblich ist der

Umfang der Leistung, nicht die Form der Vereinbarung oder Abrechnung.

Es ist zu erkennen, dass sich durch diese rechtliche Änderung die Kosten für geschäftliche Reisen erhöhen. Unternehmen, welche ihre Reise- und Veranstaltungskosten auf Nettokostenbasis (also nach Vorsteuerabzug) budgetieren, werde die Auswirkungen besonders spüren. Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir diese Mehrbelastung an Sie weitergeben müssen.

		Regelbesteuerung	Margensteuer
Hotel	Verkaufspreis netto	100,00 €	100,00 €
	Umsatzsteuer	7,00 €	7,00 €
	Verkaufspreis brutto	107,00 €	107,00 €
MICE-Agentur	Einkaufspreis brutto	107,00 €	107,00 €
	Vorsteuerabzug	- 7,00 €	- €
	Preisauflschlag	- €	- €
	Verkaufspreise netto	100,00 €	107,00 €
	Umsatzsteuer	7,00 €	0,00 €
	Verkaufspreis brutto	107,00 €	107,00 €
Kunde B2B	Einkaufspreis brutto	107,00 €	107,00 €
	Vorsteuer	7,00 €	0,00 €
	Einkaufspreis netto	100,00 €	107,00 €

Die Mehrkosten für den B2B-Kunden belaufen sich demnach auf 7 Euro.

Fazit:

Übernachtungsleistung und/oder Transferleistungen, die wir als Agentur im eigenen Namen einkaufen und verkaufen, stellen Reisevorleistungen dar und unterliegen der Margenbesteuerung. Alle weiteren im Rahmen einer Reise erbrachten Leistungen gelten als einheitliche sonstige Leistung und unterliegen in diesem Fall ebenfalls der Margensteuer (Abschnitt 25.1 (6) UStAE). Für alle Leistungen, die der Margenbesteuerung unterliegen, sind wir als Agentur nicht berechtigt, die für die Reisevorleistungen gesondert in Rechnung gestellten sowie die nach § 13b

geschuldeten Steuerbeträge als Vorsteuer abzuziehen
(abweichend von § 15 Abs. 1 UStG). Hierdurch verteuert sich unser
Produkt.

Lösung:

Auf legalem Wege vermeiden lässt sich der negative Effekt der
Margensteuer, wenn wir die fraglichen Reiseleistungen als
Agentur vermitteln. Vertragspartner und Rechnungsempfänger
von Hotel- und/oder Transferleistung ist dann nicht mehr die
Agentur, sondern der Kunde. Dies bedarf einer Anpassung
unserer vertraglichen Vereinbarungen. Bitte sprechen Sie uns
hierzu bei Interesse an.

Diese Information haben wir mit Unterstützung unseres
Steuerberaters

Dr. Hans-Martin Grambeck nesemann & grambeck umsatz |
steuer | beratung Steuerberatungsgesellschaft mbH Südportal 3,
22848 Norderstedt E-Mail: rambeck@umsatz-steuer-beratung.de
erstellt.

Aus rechtlichen Gründen dürfen wir zu dieser Thematik keine
detaillierte steuerliche Beratung anbieten. Wir bitten Sie,
gegebenenfalls Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufzunehmen,
alternativ dürfen Sie gerne Herrn Dr. Grambeck kontaktieren.

Ihr Jazzunique Team